



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 340/03

vom

2. Dezember 2003

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Dezember 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 4. April 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Zum gerügten Verstoß gegen § 261 StPO - Verwertung nicht in die Hauptverhandlung eingeführter Beweismittel - bemerkt der Senat:

Die Rüge scheidet schon daran, daß allein aus dem Schweigen des Protokolls nicht der Schluß zu ziehen ist, das im Rahmen der Telefonüberwachung aufgezeichnete Telefonat vom 24. April 2002 um 21.33 Uhr sei nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen. Das Protokoll beweist lediglich, daß dieses Telefonat nicht in Augenschein genommen wurde, denn die Augenscheinseinnahme ist als wesentliche Förmlichkeit im Sinne von §§ 273, 274 StPO protokollpflichtig (BGH NStZ 1995, 19). Die Verwendung von Augenscheinsgegenständen als Vernehmungshilfen ist dagegen nicht protokollierungspflichtig (BGH StV 2000, 241). Aus dem Urteil ergibt sich, daß es sich bei

dem betreffenden Telefonat um ein Gespräch zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. handelte. Es liegt daher nahe, wofür auch die Wortwahl des Vorspielens (UA S. 15) spricht, daß dieses Telefonat als Vernehmungsbehelf im Rahmen der Zeugenvernehmung B. benutzt wurde.

Nack

Wahl

Schluckebier

Kolz

Elf